

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

Status Quo - Steuerreform 2015



Information, aktualisierte Fassung 16.11.2015

Status Quo - Steuerreform 2015

Am Dienstag, 7. Juli 2015, hat der Nationalrat das neue Steuerpaket beschlossen.

Wichtige Punkte für Freizeit- und Sportbetriebe:

1. Mehrwertsteuererhöhung von 10% auf 13% bei Campingplätzen:

Gemäß § 10 (3) Z 3 lit b UstG fällt auch die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke (und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird) - ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen - unter den Mehrwertsteuersatz von 13%.

Während die meisten Umsätze bereits ab 1. Jänner 2016 dem neuen Mehrwertsteuersatz unterliegen, konnte für Campingplätze ein späteres Inkrafttreten und eine Übergangsbestimmung erreicht werden:

- Der erhöhte Satz von 13% kommt erst ab 1. Mai 2016 zur Anwendung.
- Für Umsätze, die aufgrund von Buchung und Anzahlung bzw. Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 zwischen 1. Mai 2016 und 31. Dezember 2017 ausgeführt werden, gilt weiterhin der 10% Steuersatz.

Mögliche Szenarien der anfallenden Mwst-Sätze (gemäß dem [UStR-Wartungserlass 2015](#)):

- a) Anzahlung für die Buchung von Campingstellplätzen, die nach dem 1.5.2016 (aber vor dem 31.12.2017) in Anspruch genommen werden, bis 1.9.2015: 10% → dies auch unabhängig davon, wann der Restbetrag bezahlt wird (es gelten daher auch 10%, wenn die Bezahlung des Restbetrags nach dem 1.5.2016 erfolgt)
- b) Anzahlung nach dem 1.9.2015 und Bezahlung des Restbetrags bis 1.5.2016 für Campingstellplätze für einen Leistungszeitpunkt nach dem 1.5.2016, : 13%, da es hierbei auf den Zeitpunkt der Leistung (Campingstellplatz) ankommt.

Betriebe haben zwei Möglichkeiten:

- die Zahlung (Anzahlung und Zahlung Restbetrag) wird mit 10% MwSt in Rechnung gestellt und die 3% müssen im Nachhinein in der monatlichen UVA korrigiert werden. Diese Korrektur erfolgt im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung. Es hat eine Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen zu erfolgen, die

- Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- Davon abweichend kann der Unternehmer aus Praktikabilitätsgründen die Zahlung in der Rechnung bereits mit 13% ausweisen und versteuern. Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Erhöhung des Steuersatzes (von 10% auf 13%) auch keine Korrektur in der Steuererklärung erforderlich.
- c) Anzahlung für Campingstellplätze für einen Leistungszeitpunkt nach dem 1.5.2016, nach dem 1.9.2015 und Bezahlung des Restbetrags erst nach dem 1.5.2016: 13%, da es hierbei auf den Zeitpunkt der Leistung (die Beherbergung) ankommt.
- Betriebe haben zwei Möglichkeiten:
- die Anzahlung wird mit 10% MwSt in Rechnung gestellt und die 3% müssen im Nachhinein in der monatlichen UVA korrigiert werden. Diese Korrektur erfolgt im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung. Es hat eine Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen zu erfolgen, die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
 - Davon abweichend kann der Unternehmer aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung in der Rechnung bereits mit 13% ausweisen und versteuern. Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Erhöhung des Steuersatzes (von 10% auf 13%) auch keine Korrektur in der Steuererklärung erforderlich. Da der Restbetrag in diesem Fall erst nach dem 1.5.2016 bezahlt wird, ist er sowieso mit 13% zu versteuern.
- d) bei Buchungen für Campingstellplätze über den 1.5.2016 (z.B. Aufenthalt von 28.4.2016 bis 3.5.2016) gilt für den Aufenthalt bis zum 1.5.2016 ein MwSt-Satz von 10% (unabhängig davon, wann der Betrag beglichen wird). Für Leistungen ab dem 1.5.2016 gilt sinngemäß Punkt b) und c).

2. Grunderwerbssteuer

Auch bei der Grunderwerbssteuer gibt es eine Anhebung - die auch das Erben und Schenken von Immobilien verteuern wird. Künftig soll die Steuer auch bei der Weitergabe innerhalb der Familie nach dem Verkehrswert und nicht nach dem günstigeren dreifachen Einheitswert der Immobilie berechnet werden. Erben von kleineren Immobilien sollen dennoch besser aussteigen: Der derzeit für Familien geltenden Steuersatzes wird von zwei auf 0,5 Prozent für Vermögensteile unter € 250.000 gesenkt. Für Werte zwischen € 250.000 und € 400.000 wird es einen

Steuersatz von zwei Prozent geben, alles über € 400.000 wird künftig mit 3,5 Prozent besteuert. Für unentgeltliche Unternehmensübertragungen gibt es einen Freibetrag von € 900.000. Gleichzeitig wird der Steuersatz mit 0,5 Prozent gedeckelt. Es konnte erreicht werden, dass Übergaben innerhalb der Familie immer als unentgeltlich gelten, auch wenn typische Belastungen wie Schulden, Wohn- oder Fruchtgenussrechte mitübertragen werden. Damit kommt auch bei Schuldenübernahme der volle Freibetrag und der Deckel zur Anwendung.

3. Verlängerung der Abschreibungsdauer auf Gebäude

Die Abschreibungsdauer wurde von 33 Jahren auf 40 Jahre verlängert.

Weiters soll es eine Abschreibungsliste gemäß dem deutschen Modell geben. So soll es bei Einbauten - sowohl bei Neubauten als auch Sanierungen - wie zum Beispiel Badezimmern, WC-Anlagen oder Böden eine klare Regelung für kürzere Abschreibungsfristen geben. Solche unbeweglichen Gegenstände sollen in Zukunft in kürzeren Zeiträumen als das Gebäudeskelett abgeschrieben werden können.

4. Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 (nähere Informationen unter

<http://wko.at/registrierkassen> bzw. <http://wko.at/registrierkassenpflicht>)

Wenn der Schwellenwert von € 15.000,00 Jahresumsatz je Betrieb überschritten wird und wenn davon mehr als die Hälfte im Jahr (€ 7.500,00) Bargeldumsätze (der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch Zahlung per Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks oder ausgegebene Gutscheine, Bons, etc.) sind, ist der Unternehmer verpflichtet zur Einzelerfassung der Barumsätze ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden. Ab dem erstmaligen Überschreiten der oben genannten Grenzen muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums für die Umsatzsteuer (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) ein geeignetes Kassensystem haben.

Beispiel 1: Erstmaliges Überschreiten der Gesamtumsatzgrenze und Barumsatzgrenze im November 2015 (Jänner bis November € 16.000,00 Umsatz, davon mehr als € 7.500,00 bar). Ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat besteht die Registrierkassenpflicht ab 1.3.2016, im Falle des Kalendervierteljahres ab 1.4.2016.

Beispiel 2: Neugründung eines Unternehmens am 1.4.2016. Umsätze April bis August 2016: € 15.600,00, davon mehr als € 7.500,00 Barumsätze. Ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat besteht die Registrierkassenpflicht ab 1.12.2016, im Falle des Kalendervierteljahres ab 1.1.2017.

Ab 1.1.2017 sollen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz; eine „technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation“ gemäß der Registrierkassensicherheitsverordnung¹ verfügen. Bereits vorhandene oder bis zum 1.1.2017 gekaufte Kassensysteme müssen daher höchstwahrscheinlich nachgerüstet werden. Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften verfügen:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- Kassenidentifikationsnummer

Details zu den technischen Voraussetzungen sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung geregelt.

Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Verpflichtung mit Beginn des nächstfolgenden Jahres weg.

5. Belegerteilungspflicht (nähere Informationen unter

<http://wko.at/registrierkassen> bzw. <http://wko.at/registrierkassenpflicht>)

Zusätzlich gibt es ab 1.1.2016 eine Belegerteilungs- und Belegannahmeverpflichtung. Jeder Betrieb (unabhängig von der Registrierkassenpflicht) ist demnach verpflichtet bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung
- ab 1.1.2017 bei Verwendung von elektronischen Kassen mit Sicherheitseinrichtung: Kassenidentifikationsnummer, Datum und

¹ [Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015](#)

Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (OCR-, Bar- oder QR-Code)

Für den letzten Punkt muss ein Sicherungssystem installiert werden (siehe hierzu Punkt 4 „Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016“). Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

6. Ausnahmen / Erleichterungen für die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (Details zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, sowie zu den Ausnahmen/Erleichterungen finden Sie im [Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#))

Der Bundesminister für Finanzen kann für gewisse Unternehmensgruppen bzw. Umsatzarten Ausnahmen/Erleichterungen bei der Einzelaufzeichnungspflicht, der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und die Belegerteilungsverpflichtung zulassen.

In folgenden Fällen sind Ausnahmen/Erleichterungen möglich:

- **Umsätze im Freien („Kalte-Händeregelung“):** Für Umsätze von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, sofern sie nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden und die Jahresumsatzgrenze von € 30.000,00 (gilt für sämtliche Umsätze im Betrieb) nicht überschritten wird, gilt keine Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht. Begünstigte Umsätze müssen nicht einzeln aufgezeichnet werden, Tageslosung darf mittels Kassasturz ermittelt werden,
- für **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B: Feuerwehrfest) gilt unter gewissen Voraussetzungen keine Registrierkassenpflicht,
- für bestimmte **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten**,
- Umsätze im Rahmen eines **Webshops**, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, sind von der Registrierkassenpflicht befreit. Belege müssen aber ausgestellt werden.
- Unternehmer, die ihre Lieferungen und Dienstleistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringen („**mobile Gruppen**“), können ihren Kunden einen Papierbeleg (z.B. Paragon) geben und müssen eine Kopie davon aufbewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte sind diese Umsätze jedoch ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse zu erfassen. Die

Ausnahme betrifft „mobile“ Berufe wie mobile Friseure, Masseur, **Fremdenführer** etc.

- Für große Unternehmen, die mit Systemen arbeiten, bei denen Kassensystem, Warenwirtschaftssystem und Buchhaltungssystem lückenlos miteinander verknüpft sind, besteht die Möglichkeit die Manipulationssicherheit, ohne die Verwendung einer Signaturerstellungseinheit oder eines Signaturzertifikates, durch das Finanzamt mittels Bescheid festzustellen zu lassen (**geschlossene Gesamtsysteme**).

Voraussetzungen:

- der Einsatz von mehr als 30 Registrierkassen
- die Einholung eines Gutachtens über die Manipulationssicherheit
- ein Antrag auf Ausnahme beim Finanzamt
- das Finanzamt erlässt einen Feststellungsbescheid.

Für Waren- und Dienstleistungsautomaten gilt folgendes:

- die elektronische Aufzeichnungsverpflichtung und Belegerteilungspflicht treten für Automaten erst mit 1.1.2017 in Kraft,
- für Warenausgaben- und Dienstleistungsautomaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden gibt es eine Übergangsfrist bis 2027,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen werden sind von Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen, sofern der Einzelumsatz € 20,00 nicht übersteigt.

7. Personalrabatte bis zu 20% steuerfrei

Positiv verliefen die Verhandlungen auch hinsichtlich unserer langjährigen Forderung einer Steuerfreigrenze für Personalrabatte. Diese sind grundsätzlich, sofern sie über die handelsüblich allen Konsumenten zugänglichen Rabatte hinausgehen, als Einkommensbestandteil zu werten und somit als Sachbezug lohnsteuerpflichtig. Die Regierungsvorlage sieht nun vor, dass Mitarbeiterrabatte bis zu 20% steuerfrei sind. Wenn ein Mitarbeiterrabatt 20% des Endpreises übersteigt, kann die Freigrenze nicht zur Anwendung kommen. In diesem Fall sollen Mitarbeiterrabatte im Gesamtausmaß von jährlich € 1.000,00 steuerfrei sein. Die Neuregelung gilt ab 1. Jänner 2016.

Die bisher rigide Lohnsteuerpflicht für Personalrabatte hat oftmals dazu geführt, dass Mitarbeiter bei der Konkurrenz die Leistungen billiger in Anspruch nehmen konnten als im eigenen Betrieb. Nun haben Betriebe die Möglichkeit ihren

Mitarbeitern günstigere Leistungen zu bieten. Dies wiederum führt dazu, dass Mitarbeiter sich besser mit dem Arbeitgeberbetrieb identifizieren und auch das Produkt an sich besser beschreiben bzw. bewerben können. Durch die neue Regelung werden zudem die Loyalität gegenüber dem Betrieb und die Mitarbeiterzufriedenheit gestärkt. Personalrabatte sind ein Zeichen der Wertschätzung der eigenen Mitarbeiter und fördern auch ihre Verbundenheit mit dem Arbeitgeberbetrieb. Eine steuerliche Belastung bei der Gewährung von Personalrabatten ist absolut kontraproduktiv. Die Einführung einer Freigrenze und eines Freibetrags ist daher ein wichtiger Erfolg für die Branche.

Rückfragehinweis²:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, am 16. November 2015

² Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.